

reiche Angehörige aufwiesen, daß durch ihre Rechtstellung, ihre „Freiheit“ die gesamte Staatsverfassung und die Struktur des Volkes wirklich entscheidend beeinflußt, ja bestimmt wurde, ob dieser Freiheit also mehr als eine grundsätzliche Bedeutung zukam. Diese Frage wird wegen der Quellenlage gewiß nicht für alle germanischen Völker glatt zu beantworten sein, günstig liegen aber die Verhältnisse bei den Langobarden, wo sich die sogenannten Arimannen, Heermannen finden.

Über die Arimannen gibt es ein umfangreiches Schrifttum, das zum Teil schon ins 18. Jh. zurückgeht.<sup>1)</sup> Die Entwicklung des wissenschaftlichen Problems ist schon oft dargestellt worden, seit P. S. Leicht die Frage in der modernen Literatur aufgeworfen hat.<sup>2)</sup> Die Arimannen, die mit den *exercitales* gleichgesetzt werden, gelten als die freien, ja hochfreien Langobarden. „Jeder Freie war auch Arimanne, *exercitalis*, im vollsten Sinne des Wortes“. „Der vollfreie Langobarde ist zugleich der *arimannus*, *exercitalis*, der Angehörige des Kriegerstandes.“<sup>3)</sup> E. Mayer sieht in den Arimannen Berittene, *valvassores*, Grundeigentümer, Panzerreiter.<sup>4)</sup> Dagegen stellt Klebel die Arimannen — *exercitales* auf eine Stufe mit den in Bayern erwähnten *exercitales* und sieht in ihnen eine halbfreie Schicht.<sup>5)</sup> P. S. Leicht berichtet<sup>6)</sup>, daß Arimannen von der Arimannie wegen der damit verbundenen Lasten befreit wurden. Den Arimannen wird bewilligt, *ut ab harimania exeant*, so daß kein Herzog, Graf, Schultheiß usw. von ihnen Dienste verlangen durfte, sondern sie nur dem königlichen Gericht unterständen. Danach waren es gerade die Arimannen als der Grundstock der „Freien“, die die gewöhnlichen Abgaben und Leistungen, Zoll, Herbergspflicht, *publicae functiones* darzubringen hatten, sie waren wenigstens wirtschaftlich in gedrückter Stellung. Die Urteile gehen also weit auseinander, im

---

<sup>1)</sup> Vgl. F. Schneider, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien (1924) S. 102 ff.; G. P. Bognetti, Arimanni e guariganghi (Wirtschaft und Kultur, Festschrift A. Dopsch, 1938) S. 109 ff. Vgl. im allgemeinen noch P. S. Leicht, Storia del diritto italiano (<sup>2</sup> 1940) S. 198 ff. Vgl. E. Besta, Storia del diritto italiano 1 (1941) S. 265; A. Solmi, Storia politica d'Italia. Le dominazioni barbariche in Italia 395—888 (1940) S. 253.

<sup>2)</sup> P. S. Leicht, Studi e frammenti (Udine 1903) S. 5 ff.

<sup>3)</sup> L. M. Hartmann, Gesch. Italiens 2, 2 S. 50, 5.

<sup>4)</sup> E. Mayer, Ital. Verf. Gesch. S. 11.

<sup>5)</sup> E. Klebel, Bauern u. Staat in Österreich und Bayern während des Mittelalters in Th. Mayer, Adel u. Bauern, 1943, S. 221.

<sup>6)</sup> Leicht S. 20. Es handelt sich hier um DH. IV. 140 vom Jahre 1065.